

An den

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Herrn Dietmar Heyde

Fraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Herrn Wittmann zur Kenntnis

Rheinberg, den 22. Oktober 2021

**Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinberg**

Sehr geehrter Herr Heyde,

für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses beziehungsweise des Stadtrates beantragen wir die Aufnahme des folgenden Antrages:

**Beschlussentwurf**

Der Rat der Stadt Rheinberg beschließt die folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung -

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

1. Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von 3 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- b) Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
- c) Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. **Je Partei werden im Stadtgebiet maximal 30 Aufstellplätze genehmigt. Die Partei muss der Verwaltung bis spätestens zum Wahltag eine Aufstellung der Standorte zur Verfügung stellen.**
- d) Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

2. Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 28.06.1990 in der Fassung der Änderung des Artikels 30 der Euroanpassungssatzung der Stadt Rheinberg vom **20.04.2016** außer Kraft.

### **Begründung**

In Rheinberg ist die Aufstellung von Wahlsichtwerbung in § 6 der Sondernutzungssatzung vom 21.04.2016 geregelt. Entsprechend dieser Regelung ist Wahlsichtwerbung in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter bestimmten Voraussetzungen auf öffentlichen Flächen zulässig. Die Sondernutzungsgenehmigung hierfür erteilt die Stadt.

Bei bisherigen Wahlkämpfen wurden von den verschiedenen Parteien in Rheinberg jeweils eine Vielzahl an Plakaten über das gesamte Stadtgebiet verteilt aufgehangen. Manche Straßen wiesen dabei eine so erhebliche Anzahl an Plakatierung auf, dass eine Übersichtlichkeit im öffentlichen Raum nicht mehr gegeben war.

Der hierbei oftmals verwendeten Einwegplakate sind auch aus grundsätzlichen Erwägungen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit zu kritisieren. Dies gilt insbesondere für solche aus Kunststoff. Im Vergleich zum Umgang mit anderen Einwegartikeln aus Kunststoff zeigt sich hier eine Diskrepanz, die für die meisten BürgerInnen zunehmend nicht mehr zeitgemäß wirken muss.

Aus rechtlichen Gründen gleichwohl erscheint ein völliges Verbot von Wahlsichtwerbung jedoch unverhältnismäßig. Gemäß ihrem grundgesetzlichen Auftrag muss Parteien die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere im Rahmen von Wahlkämpfen nach außen hin zu präsentieren zu können und dies auch analog.

Die vorgeschlagene Änderung stellt einen verhältnismäßigen Kompromiss aus den zuvor erläuterten Gesichtspunkten dar. Er stellt einerseits das grundgesetzliche Recht der Parteien auf die notwendige Außendarstellung sicher und leistet andererseits einen Beitrag zur zukünftigen Ressourcenschonung und auch in Wahlkampfzeiten besseren Übersichtlichkeit im öffentlichen Straßenraum.

Selbst bei der hier vorgeschlagenen Begrenzung der maximalen Aufstellplätze ergibt sich angesichts der Vielzahl an bei Wahlen antretenden Parteien immer noch eine erheblich Anzahl an Wahlsichtwerbung im Stadtgebiet.

Durch die klare Obergrenze der Aufstellplätze und die Benennung der Standorte wird gleichzeitig auch die Verwaltung entlastet, da die Kontrollierbarkeit der Regeln vereinfacht wird.

Im Übrigen sollte dies auch dazu beitragen, eine Entfernung der Wahlsichtwerbung nach Abschluss der jeweiligen Wahlen zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Oczko  
Fraktionsvorsitzender  
Die PARTEI

Klaus Overmeyer  
Stadtverordneter  
DIE LINKE.